



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0041-19-9
= RSS-E 44/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von Taggeld für den Unfall vom 1.10.2018 aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.7.2011 eine Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als Taggeld ist ein Betrag von € 40,- vereinbart. vereinbart wurden die AUVB 2008, deren Artikel 10 auszugsweise lautet:

„1. Für wen kann Taggeld versichert werden?

Taggeld kann nur für Personen versichert werden, die eine Erwerbstätigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung ausüben.(...)

3. Wann ist der Versicherungsschutz für Taggeld nicht gegeben?

Übt der Versicherte zum Unfallzeitpunkt keine Erwerbstätigkeit im Beruf oder der Beschäftigung aus, ist der Versicherungsschutz für die Leistungsart Taggeld nicht gegeben. Insbesondere werden nicht als erwerbstätig angesehen: Kinder, Schüler,

Studenten, Hausfrauen oder Hausmänner, im Mutterschutz befindliche Frauen, karentzierte Arbeitnehmer, Arbeitslose und Pensionisten.“

Der Antragsteller stürzte am 1.10.2018 von einer Stehleiter und verletzte sich dabei. Für das Begehren eines Taggeldes ersuchte die antragsgegnerische Versicherung um Übermittlung einer Krankenstandsbestätigung. Die Antragstellervertreterin teilte der Antragsgegnerin daraufhin mit, dass der Antragsteller nach einem früheren Unfall seit August 2018 arbeitslos sei, zumal er seinen Beruf als Landwirt aufgrund ständiger Schmerzen nicht mehr ausüben konnte.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 11.3.2019 eine Leistung für Taggeld unter Berufung auf den oben zitierten Artikel 10 AUVB ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.5.2019. Gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2.3.2005, 7 Ob 316/04b, stehe ein Taggeld auch arbeitslosen Personen zu.

Die Antragsgegnerin teilte am 23.5.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind - wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren - objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass Artikel 10 AUVB nach ihrem Wortlaut eine Taggeld-Leistung für arbeitslose Personen ausdrücklich und unmissverständlich ausschließt.

Soweit sich die Antragstellervertreterin auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2.3.2005, 7 Ob 316/04b, beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich die Bedingungslage der OGH-Entscheidung wesentlich von derjenigen des gegenständlichen Schlichtungsverfahrens unterscheidet: In den damals vereinbarten AUVB 1994 war das Taggeld „für die Dauer vollständiger Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung

des Versicherten“ vereinbart. Der Bestimmung war nicht zu entnehmen, dass der Beruf oder die Beschäftigung im Unfallszeitpunkt auch ausgeübt werden müsse. Daher ergebe eine Interpretation des Art. 6.3. AUVB 1994, dass das Taggeld einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit darstelle, die auch bei einer arbeitslosen Person grundsätzlich vorliege.

Eine derartige Interpretation der AUVB 2008 scheidet jedoch aufgrund des Wortlautes aus.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019